

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

82

Gesetz: BetrVG §§ 1, 3, 8.

Leitsätze:

1. Die Hauptverwaltung eines Unternehmens, dem nur ein Betrieb angehört, stellt keinen eigenen selbständigen Betrieb dar und wählt deshalb keinen eigenen Betriebsrat.
2. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, die unter der Oberleitung einer für alle diese Betriebe zuständigen Hauptverwaltung stehen, die mit keinem der Betriebe räumlich oder organisatorisch eng zusammenhängt, so bildet die Hauptverwaltung im allgemeinen einen selbständigen Betrieb im Sinne der §§ 1 und 8 BetrVG, und es ist ein eigener Betriebsrat zu wählen.
3. Hängt aber die Hauptverwaltung eines aus mehreren Betrieben bestehenden Unternehmens räumlich oder organisatorisch eng mit einem dieser Betriebe zusammen, und ist dieser mit der Hauptverwaltung verbundene Produktionsbetrieb gegenüber den übrigen zu dem Unternehmen gehörenden Betrieben nach der Zahl der Belegschaft von besonderer Bedeutung, so bildet die Hauptverwaltung keinen selbständigen Betrieb, der einen eigenen Betriebsrat wählen kann.
4. Wenn jedoch die übrigen Betriebe des Unternehmens, von denen keiner in der gekennzeichneten Verbindung mit der Hauptverwaltung steht, zusammen nach der Zahl ihrer Belegschaften den mit der Hauptverwaltung räumlich oder organisatorisch eng verbundenen Betrieb überwiegen, dann ist die Hauptverwaltung ein selbständiger Betrieb, oder sie gilt doch als eigenständiger Betrieb. In diesem Fall muß sie einen eigenen Betriebsrat wählen.

Aktenzeichen: 1 ABR 5/57

Beschluß des BAG vom 9. Mai 1958

LAG Frankfurt/M.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ABR 5/57

III LBR 2/57 Frankfurt/Main

82

Verkündet
am 9. Mai 1958
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1958 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. h.c. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Frey beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden der Industriegewerkschaft Bergbau und der Deutschen Angestelltengewerkschaft wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 19. September 1957 - III LBR 2/57 - aufgehoben.

Die Beschwerden der Antragsgegner gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Wetzlar vom 26. April 1957 - ABR 1/57 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin zu 3), die Hessischen [REDACTED] und [REDACTED] AG, ist ein Unternehmen der eisen-schaffenden Industrie mit dem Sitz in W [REDACTED] und einer Belegschaft von ca. 2500 Mann. Zum Unternehmen gehören vor allem die Hauptverwaltung, neun Erzgruben und zwei Hüttenwerke. Ein Hüttenwerk befindet sich in O [REDACTED] und hat eine Belegschaft von 237 Mann. Die neun Gruben befinden sich in der weiteren Umgebung von W [REDACTED] und haben eine durchschnittliche Belegschaft von 112 Mann. Die Belegschaft bei den einzelnen Gruben schwankt zwischen 26 und 445 Mann. Das Hüttenwerk O [REDACTED] und die neun Erzgruben haben je einen eigenen Betriebsrat. Das zweite Hüttenwerk befindet sich in W [REDACTED] und hat 872 Arbeitnehmer. Bei diesem Werk befinden sich die Reparaturwerkstatt, die Betreuung der elektrischen Anlagen, die metallurgische Abteilung, der Kraftfahrzeugbetrieb, die Knappschaftszahlstelle, die Zentrallagerverwaltung und das Büromaterialienlager. All diese Stellen sind für alle Werke des Unternehmens tätig. Die Hauptverwaltung beschäftigt 200 Arbeitnehmer in dem neuen Verwaltungsgebäude, während 100 weitere Angestellte, die zur Hauptverwaltung gehören, außerhalb des Verwaltungsgebäudes tätig sind.

Bevor das neue Verwaltungsgebäude bezogen wurde - es befindet sich 750 - 1000 m von dem Werk W [REDACTED] entfernt -, war die Verwaltung gegliedert in eine Bergverwaltung, die ihren Sitz in der Stadt W [REDACTED] hatte und einen eigenen Betriebsrat besaß, und die Hüttenverwaltung, die auf dem Gelände des Werkes W [REDACTED] betrieben wurde und mit diesem einen einheitlichen Betriebsrat gebildet hatte. Als das neue Verwaltungsgebäude im Februar 1957 bezogen wurde und eine Betriebsratswahl stattfinden sollte, wurde vom Wahlvorstand beschlossen, einen einheitlichen Betriebsrat für die gesamte Hauptverwaltung und das Werk W [REDACTED] zu bilden. Hiermit waren die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nämlich die Deutsche Angestelltengewerkschaft und die Industriegewerkschaft Bergbau nicht einverstanden. Sie haben deshalb im Beschlußverfahren den Antrag gestellt, festzustellen, daß die Hauptverwaltung der Hessischen ~~AG W~~ AG W ein selbständiger Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sei. Der Vorstand, die ebenfalls im Betrieb vertretene Industriegewerkschaft Metall und der Betriebsrat haben um Zurückweisung dieses Antrags gebeten. Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag erkannt. Auf die Beschwerde des Vorstands, der Industriegewerkschaft Metall und des Betriebsrats hat das Landesarbeitsgericht den Antrag zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die DAG und die IG Bergbau ihren Antrag weiter.

II. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist der Senat zu der Auffassung gekommen, daß die Hauptverwaltung der Antragsgegnerin zu 3) als selbständiger Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes anzusehen ist und deshalb einen eigenen Betriebsrat zu bilden hat.

Die Frage, ob die Hauptverwaltung eines Unternehmens einen eigenen selbständigen Betrieb im Sinne der §§ 1 und 8 BetrVG bildet, die einen eigenen Betriebsrat zu wählen hat, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Sie ist sicherlich zu verneinen, wenn das Unternehmen nur einen Betrieb hat und die Hauptverwaltung sich in der Führung und Verwaltung dieses einen Betriebes erschöpft. In einem solchen Falle kann die Hauptverwaltung auch nicht als selbständiger Betrieb im Sinne des § 3 BetrVG angesehen werden, weil sie etwa durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig wäre.

Anders kann die Rechtslage sein, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht, die unter der Oberleitung einer für alle diese mehreren Betriebe zuständigen Hauptverwaltung stehen. Hängt in einem solchen Falle die Hauptverwaltung mit keinem der mehreren Betriebe des Unternehmens räumlich oder organisatorisch eng zusammen, so wird sie im allgemeinen einen selbst-



ständigen Betrieb im Sinne der §§ 1 und 8 BetrVG bilden und einen eigenen Betriebsrat zu wählen haben.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, daß die Hauptverwaltung eines Unternehmens mit einem der mehreren Betriebe räumlich oder organisatorisch eng zusammenhängt, insbesondere in der Weise, daß in ihre Leitung gleichzeitig die Leitung des mit der Hauptverwaltung verbundenen Betriebes weitgehend eingebaut ist. In einem solchen Falle kann die Organisation so gestaltet sein, daß der mit der Hauptverwaltung in der dargelegten Weise verbundene Produktionsbetrieb gegenüber den übrigen zu dem Unternehmen gehörenden Betrieben von besonderer Bedeutung ist, so daß die Hauptverwaltung gerade für diesen Betrieb überwiegend in Anspruch genommen ist. Dabei muß im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes, das es stark auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abstellt, als entscheidendes Merkmal für eine solche besondere Bedeutung die Stärke der Belegschaft angesehen werden. Ist also nach der Zahl der Angehörigen des mit der Hauptverwaltung verbundenen Betriebes dieser gegenüber den übrigen Betrieben von besonderer Bedeutung, so kann die Hauptverwaltung diesem Betrieb gegenüber nicht als selbständiger Betrieb im Sinne der §§ 1 und 8 BetrVG und auch nicht als selbständiger Betriebsteil im Sinne des § 3 BetrVG angesehen werden. Es muß dann vielmehr dabei verbleiben, daß es sich um einen einheitlichen, aus der Hauptverwaltung und diesem Betrieb gebildeten Betrieb handelt, für den nur ein Betriebsrat zu wählen ist.

Eine andere Beurteilung muß aber Platz greifen, wenn die übrigen Betriebe des Unternehmens, von denen keiner in der gekennzeichneten Verbindung mit der Hauptverwaltung steht, zusammen nach der Zahl ihrer Belegschaften eine überwiegende Bedeutung haben. Denn in einem solchen Falle hat die Hauptverwaltung einen besonders weitgehenden Aufgabenbereich hinsichtlich dieser übrigen Betriebe, der jedenfalls nicht hinter den Funktionen für den mit der Hauptverwaltung verbundenen Betrieb



zurücktritt. Deshalb muß die Hauptverwaltung bei einer solchen Sachlage entweder als selbständiger Betrieb im Sinne der §§ 1 und 8 BetrVG angesehen werden, oder sie muß doch als ein nach Organisation und Aufgabenbereich eigenständiger Betrieb im Sinne des § 3 BetrVG gelten, so daß sie einen eigenen Betriebsrat wählen muß. Denn in diesem Falle liegt der überwiegende arbeitstechnische Zweck der Hauptverwaltung in der Erledigung der Verwaltungsaufgaben für alle Betriebe des Unternehmens, nicht nur für den mit der Hauptverwaltung verbundenen Betrieb. Auf dem für den Betriebsbegriff ausschlaggebenden Gebiet der arbeitstechnischen Zielsetzung bestehen dann zwischen der Hauptverwaltung einerseits, dem mit ihr verbundenen Betrieb andererseits so erhebliche Unterschiede, daß von einer arbeitstechnischen Einheit keine Rede mehr sein kann. Deshalb müssen in einem solchen Fall Hauptverwaltung und Betrieb als zwei selbständige Betriebe angesehen werden.

Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben, daß hier ein Fall der letztgenannten Art vorliegt. Danach überwiegen die Belegschaften des Hüttenwerks O. [REDACTED] und der neun Gruben der Zahl nach erheblich die des Werkes W. [REDACTED]. Im Hüttenwerk W. [REDACTED] werden 872 Arbeitskräfte beschäftigt, während in den übrigen zehn Betrieben zusammen 1245 Arbeitnehmer tätig sind. Insgesamt ist also die Hauptverwaltung mit der Erledigung der Verwaltungsaufgaben für 2117 Arbeitnehmer befaßt, von denen nur 872 zur Belegschaft des Werkes W. [REDACTED] gehören. Bei dieser Sachlage muß jedenfalls für die Anwendung des Betriebsvertretungsrechts davon ausgegangen werden, daß der arbeitsrechtlichen Bedeutung nach die auswärtigen Werke dem Hüttenwerk W. [REDACTED] gegenüber überwiegen. Daraus folgt, daß der Aufgabenbereich der Hauptverwaltung sich in starkem Maße und überwiegend auf die auswärtigen Belegschaftsmitglieder erstreckt, sich aber nicht vor allem in der Betreuung der Belegschaftsmitglieder des Werkes W. [REDACTED] erschöpft. Dies hat zur Folge, daß sowohl die Hauptverwaltung wie das



- 6 -

Werk W. als je ein selbständiger Betrieb angesehen werden müssen, so daß beide nicht einen gemeinsamen Betriebsrat haben können.

Dem steht auch nicht entgegen, daß ein Teil der Angestellten der Hauptverwaltung nicht im Verwaltungsgebäude, sondern auf dem Betriebsgelände des Werkes W. seinen Arbeitsplatz hat. Dadurch wird die Zugehörigkeit dieser Angestellten zur Hauptverwaltung nicht berührt. Zu deren Betriebsrat sind somit nicht nur die Angestellten wahlberechtigt, die im Verwaltungsgebäude selbst beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, die zwar auf dem Werksgelände des Betriebes W. tätig sind, deren Aufgabengebiet sich jedoch nicht auf das Werk W. beschränkt, sondern die Betreuung aller Betriebe des Unternehmens zum Gegenstand hat.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Winkler

Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

